



# Museumsverein Miesbach e. V.

## Satzung

### Präambel

Das Miesbacher Oberland ist reich an Kulturgeschichte. Seit 1908 besteht in Miesbach ein Museum, dessen über 3000 Exponate von einer lebendigen und vielgestaltigen Entwicklung zeugen, Alltagskultur aus dem täglichen Leben ebenso wie Kulturgüter besonderen künstlerischen und historischen Ranges.

Der Museumsverein Miesbach führt nach einer sehr wechselvollen Geschichte des Heimatmuseums Miesbach die verstreuten Kulturgüter mit der Stadt Miesbach zu einem Museum mit Depot zusammen. Die Stadt Miesbach zeichnet verantwortlich für das Museum, der Museumsverein unterstützt sie dabei und stellt in enger Zusammenarbeit in Dauer - und Wechselausstellungen Exponate aus dem Stadt- und Vereinsbesitz aus.

Der Verein fördert mit den Themen der Ausstellungen und den ausgewählten Exponaten das Zurückschauen, das Erkennen der gemeinsamen Geschichte und weist einen Weg für unser Handeln in Gegenwart und Zukunft. Das Museum würdigt die reiche Kulturgeschichte unserer Vorfahren von der Frühzeit bis in die

Gegenwart und schafft Raum für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen – zum Schauen, Erzählen, Zuhören, Lernen. Die Bindung zur Heimat zu festigen, das Interesse an der eigenen Geschichte zu wecken und die Vermittlung von Werten zu ermöglichen ist Ziel aller Aktivitäten.

## **Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: Museumsverein Miesbach e. V. und hat seinen Sitz in Miesbach.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 202954 eingetragen.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist, in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Miesbach ein Museum für Kunst, Kultur und Geschichte im Miesbacher Oberland einzurichten und zu betreiben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Unterstützung beim Betrieb des Museums, die Ausstattung der Museumsräume, der Ankauf, das Sammeln sowie die Instandsetzung, Renovierung und Wiederherstellung von Alltagskultur und Kunstgegenständen, die Förderung aller an Heimatgeschichte interessierten Bevölkerungsgruppen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinsziel fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die regionaltypischen Ausstellungsschwerpunkte wie Bergbau, Fremdenverkehr, Gebirgsschützenbewegung, Industrialisierung, religiöse Entwicklung, Schulstadt, Tracht und Viehzucht stellt das Museum zeitgeschichtlich dar und sucht den Bezug zur Gegenwart.

### § 3

## **Verwirklichung des Vereinszwecks**

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks beabsichtigt der Verein:

1. Mit der Stadt Miesbach ein Museum für Kunst, Kultur und Geschichte neu aufzubauen;
2. Kulturgüter der Region für den Verein zu sammeln, zu erwerben und zu erhalten;
3. mit dem Museumsdepot und dem Stadtarchiv der Stadt Miesbach eng zusammen zu arbeiten;
4. die Kulturgüter der Stadt Miesbach und des Vereins einem breiten Publikum in Form von Ausstellungen, Vorträgen und Publikationen nahe zu bringen;
5. mit vergleichbaren Museen, Archiven, Instituten, kirchlichen Einrichtungen, Traditionsvereinen und kunst- kultur- und geschichtskundigen Personen zusammen zu arbeiten;
6. schriftstellerische, wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten auf dem Gebiet heimatlicher und volkskundlicher Kulturgeschichte zu fördern und zu sammeln;
7. die Heimatgeschichte darzustellen und die kulturelle, religiöse und soziale Entwicklung zu erforschen;
8. mit Schulen und Bildungseinrichtungen für Erwachsene eng zusammen zu arbeiten;
9. selbstgestaltete Ausstellungen (lebendiges Museum) für Schüler und andere Zielgruppen zu ermöglichen;
10. Vorträge und Reisen im Rahmen des Vereinszwecks zu veranstalten;
11. ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins fortzubilden.

## § 4

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Juristische Personen haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme und üben ihre Rechte durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten aus.

Mitglieder ab vierzehn Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und genießen auch alle sonstigen, den Mitgliedern zustehenden Rechte. Wählbar sind jedoch nur volljährige Mitglieder.

Eine Haftung des Vereins und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom Verein abgeschlossenen Versicherung hinaus auf Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## § 6

### **Mitgliederpflichten**

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres an den Verein zu entrichten. Die jeweilige Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederrechte stehen nur für den Zeitraum zu, für den das Mitglied den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten, bei Eintritt ab Oktober den halben Jahresbeitrag.
4. Der Jahresbeitrag kann vom Vorstand im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für den Jahresbeitrag eine Einzugsermächtigung zu erteilen und Änderungen seiner Anschrift und seiner Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

## § 7

### **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## § 8

### **Aufnahme**

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Verein zu richten, auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## § 9

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt.

Dieser ist dem Verein schriftlich mitzuteilen; er wirkt zum Ende des

laufenden Geschäftsjahres. Der Austritt muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein zugehen.

2. durch Tod.
3. durch Streichung.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat.
5. durch Ausschluss.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins vorliegt, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen oder der Vereinsfrieden gestört wird. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 10**

#### **Einberufung**

Alljährlich beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im „Miesbacher Merkur“, Adresse: Schlierseer Str. 4 in 83714 Miesbach und im „Das Gelbe Blatt“, Rundschauverlag GmbH Adresse: Stadtplatz 12 in 83714 Miesbach erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist, soweit nachfolgend nicht etwas Anderes geregelt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

## § 11

### Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- d) Festsetzen des Mitgliederbeitrages;
- e) Wahl des Vorstandes, des Beirats und der Rechnungsprüfer;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Satzungsänderung;
- h) Vereinsauflösung.

2. Ein Beschluss ist, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

4. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen (Beschlüsse wörtlich), das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

# Vorstand

## § 12

### Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus:  
dem/der Ersten Vorsitzenden,  
dem/der Zweiten Vorsitzende/n,  
dem/der Schatzmeister/in,  
dem/der Schriftführer/in,  
drei Beisitzern.
2. Die vorgenannten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Ein anderes Wahlverfahren ist zulässig, soweit kein Widerspruch erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Wahlperiode kein neuer Vorstand gewählt, verlängert sich die Amtszeit des alten Vorstandes bis zur Wahl des neuen Vorstandes.
3. Die Stadt Miesbach kann zusätzlich zu den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern jeweils eine/n Vertreter/in für die Dauer der Wahlperiode in den Vorstand entsenden.
4. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## § 13

### Vertretung

1. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden und den 2.Vorsitzenden vertreten. Beide sind je einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind bei Rechtsgeschäften im Innenverhältnis mit einem Geschäftswert bis zu 1.500,- Euro einzeln zur Vertretung berechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1.500,- Euro ist die vorherige Zustimmung des Schatzmeisters erforderlich.
3. Im Innenverhältnis handelt für den Verein grundsätzlich der 1. Vorsitzende, soweit erforderlich mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Bei seiner Verhinderung handelt der 2. Vorsitzende, soweit erforderlich gemeinsam mit dem Schatzmeister.
4. Der Schatzmeister allein darf auch bei Rechtsgeschäften mit einem Wert bis zu 1.500,- Euro nur tätig werden, wenn die Vorsitzenden verhindert sind oder einer von ihnen ihn entsprechend angewiesen hat. Rechnungen sind auch bei einem Betrag bis zu 1.500,- Euro vor der Bezahlung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu prüfen.

## § 14

### **Aufgaben**

1. Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht die Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand beschließt über den Erwerb und die Veräußerung von Exponaten aus Vereinsbesitz. Der Verkauf dieser Exponate muss in geeigneter Weise einen Monat lang öffentlich angezeigt werden. Kaufangesuche von Miesbacher Bürgern, Vereinen und Institutionen müssen bei Angebotsgleichheit bevorzugt berücksichtigt werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann – anders als die Mitgliederversammlung - Beschlüsse auch dann wirksam fassen, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt bei der Einberufung nicht vorgesehen war.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Ersten Vorsitzenden doppelt.
5. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, bei Beschlüssen wörtlich.

### **Fachbeirat**

## § 15

### **Zusammensetzung**

1. Der Beirat besteht aus höchstens 11 Mitgliedern. Ihm sollen verantwortliche, im Museum mitarbeitende Vereinsmitglieder, sowie Persönlichkeiten angehören, die bedeutende Gruppen (z.B. Vereine) vertreten oder besondere Kenntnisse und Verbindungen für die Erfüllung der Vereinsaufgaben haben. 6 Mitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt werden, die anderen Mitglieder beruft der Vorstand, jeweils für eine Wahlperiode.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen sowie fachlich und kulturell zu beraten.
3. Der Beirat wird vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden in gegenseitiger Abstimmung einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des Beirats die Einberufung wünschen.
4. Die Geschäftsordnung für den Beirat beschließt der Vorstand.

## **Rechnungsprüfer, Auflösung**

### **§ 16**

#### **Rechnungsprüfer/innen**

Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein und überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstands.

### **§ 17**

#### **Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Vereinsmitglieder zugegen, so kann die Auflösung nur von einer zweiten unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der nochmals öffentlich einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins, oder dem Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Miesbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für den Museumszweck zu verwenden hat.

Miesbach, 11. März 2010/04. Mai 2010



Museumverein Miesbach e.V.  
Tölzer Straße 34 - 83714 Miesbach  
Tel.: 08025/9978790  
[www.museumsverein-miesbach](http://www.museumsverein-miesbach)  
[vorstand@museumsverein-miesbach.de](mailto:vorstand@museumsverein-miesbach.de)